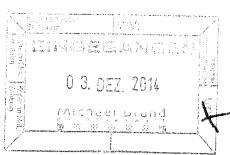
Amtsgericht München

Az.: 335 C 11782/14





In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Brand Michael, Dom-Pedro-Straße 22, 80637 München, Gz.: U-9/14/MN

gegen

- 1)
 - Beklagte -
- 2)
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Schneider am 01.12.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.11.2014 folgendes

Endurteil

- Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 136,49 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 48,99 € seit 14.01.2014 und aus 87,50 € seit 25.10.2014 zu bezahlen.
 - Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 87 % und die Beklagten als Gesamt-

-Seite 2 -

335 C 11782/14

schuldner 13 % zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leisten.

4. Der Streitwert wird auf 1.089,54 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 28.11.2013 gegen 17:30 Uhr in der Lohengrinstraße in München.

Beteiligt an dem Verkehrsunfall war der im Eigentum des Klägers stehende und von diesem gefahrene PKW mit dem amtlichen Kennzeichen M-FY 6262, sowie der von der Beklagten zu 1 gefahrene und zum Zeitpunkt streitgegenständlichen Verkehrsunfalls bei der Beklagten zu 2 haftpflichtversicherte PKW mit dem amtlichen Kennzeichen M-CC 2834.

Beide Unfallbeteiligten-befuhren zum Unfallzeitpunkt die Lohengrinstraße in München. Hierbei kam es im Begegnungsverkehr zur Kollision zwischen den Fahrzeugen.

Der Kläger behauptet, die Klägerin sei auf seine Fahrspur gekommen.

Der Kläger macht folgende Schäden geltend:

Reparaturkosten: 1306,26 €

Sachverständigenkosten: 399,84 €

Auslagenpauschale: 25 €

insgesamt: 1731,10 €.

Hierauf wurden vorgerichtlich durch die Beklagte zu 2 auf die Reparaturkosten 604,14 €, auf die Sachverständigenkosten 199,92 € und auf die Auslagenpauschale 12,50 € gezahlt. Den Rest in Höhe von 914,54 € hat der Kläger zunächst mit seiner Klage geltend gemacht. Daneben beantragte er zunächst, festzustellen, dass die Beklagten verpflichtet seien, ihm weitere Schäden aus dem Verkehrsunfall zu ersetzen. Diesen Feststellungsantrag hat er mit Schriftsatz vom 16.10.2014, eingegangen bei Gericht am 17.10.2014, nach durchgeführter Reparatur des klägerischen Fahrzeugs umgestellt und Nutzungsausfall für 5 Tage zu je 35 €, also insgesamt 175 €, geltend gemacht.

Daneben macht der Kläger die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten geltend, auf die

vorgerichtlich durch die Beklagten zu 2 195,16 € bereits gezahlt wurden.

Der Kläger beantragt daher zuletzt:

- 1. Die Beklagten werden samtverbindlich verurteilt, an den Kläger 914,54 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 14.1.2014 sowie weitere 60,89 € außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
- 2. Die Beklagten werden samtverbindlich verurteilt, an den Kläger 175 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen:

Klageabweisung.

Die Beklagten behaupten, es sei vielmehr der Kläger gewesen, der mit dem klägerischen Fahrzeug auf die Fahrspur des Beklagtenfahrzeugs gekommen sei.

Sie behaupten, die erstattungsfähigen Reparaturkosten würden lediglich 1208,28 € netto betragen. Sie verweisen den Kläger insoweit auf die günstigere Reparaturwerkstätte von Emil Brinse.

Das Gericht hat den Kläger und die Beklagte zu 1 informatorisch angehört.

Zur Ergänzung wird verwiesen auf die Schriftsätze der Parteien samt Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 6.10.2014 sowie 24.11.2014.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber nur teilweise begründet.

Dem Kläger steht ein weiterer Schadensersatzanspruch in Höhe von 136,49 € gemäß den §§ 7 Abs. 1,18 Abs. 1 StVG, 115 VVG, 1 PflVG gegen die Beklagten als Gesamtschuldner zu. Hinsichtlich eines darüberhinausgehenden Betrages war die Klage als unbegründet abzuweisen.

l.

Auch nach Durchführung der Beweisaufnahme steht der bis zuletzt umstrittene genaue Unfallhergang nicht zur Überzeugung des Gerichts fest. Das Gericht hält einen Beweis für die eine oder die andere Seite nicht für erfolgreich geführt. Es ist von einem ungeklärten Unfallhergang mit hälftiger Haftungsteilung aus Betriebsgefahr auszugehen.

Der Kläger gab an, er sei mit etwa 30-40 km/h gefahren. Das Beklagtenfahrzeug sei ihm entgegengekommen. Die Straße dort sei aber breit genug, dass zwei Autos aneinander vorbei können. Er habe dann gemerkt, wie das Beklagtenfahrzeug auf ihn zugefahren sei. Er habe daraufhin abgebremst. Er habe geschätzt etwa 2-3 Sekunden gestanden, bevor die Beklagte zu 1 mit dem

Außenspiegel des Beklagtenfahrzeugs mit seiner linken Fahrzeugseite kollidiert sei. Die Beklagte zu 1 sei damals geschätzt ebenfalls 30-40 km/h gefahren. Sie sei aus seiner Sicht gesehen immer weiter von rechts nach links zu ihm rüber gekommen.

Die Beklagte zu 1 gab in ihrer informatorischen Anhörung an, sie sei aus Richtung Cosimastraße gekommen. Sie hätte dort an der roten Ampel gehalten. Sie sei dann mit einer Geschwindigkeit von 15-20 km/h weitergefahren. Nach ihrer Erinnerung waren am rechten und am linken Fahrbahnrand Fahrzeuge geparkt. Sie sei an den auf der rechten Seite parkenden Fahrzeugen mit einem eher kleinen Abstand vorbeigefahren. Der Abstand sei aber groß genug gewesen, dass es nicht zu einer Kollision mit den Außenspiegeln der geparkten Fahrzeuge kommen könne. Nach ihrer Einschätzung wäre das klägerische Fahrzeug an ihr vorbei gekommen, wenn es ganz normal weiter gefahren wäre. Wenn es nach ihrer Einschätzung für beide Fahrzeuge zu eng gewesen wäre, dann hätte sie angehalten. Der Kläger sei relativ flott daher gekommen. Sie würde vermuten, dass er bremsen musste und deshalb aus der Spur gekommen sei. Er sei dann gegen ihren Außenspiegel gefahren.

Beide Unfalldarstellungen sind möglich und in sich plausibel.

Das Gericht hat keine Veranlassung, einer der beiden Seiten mehr zu glauben, als der anderen. Beide Seiten schilderten den Hergang des Unfalls in sich schlüssig und nachvollziehbar. Das Gericht hält beide Unfallschilderungen für möglich. Keine der in der mündlichen Verhandlung angehörten Personen erschien dem Gericht in einer Weise glaubwürdiger und Ihre Aussage glaubhafter, als dass das Gericht mit der erforderlichen Sicherheit von einer der Darstellungen beweissicher überzeugt wäre.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens war hier nach Auffassung des Gerichts nicht veranlasst. Der Sachverständige könnte allenfalls Feststellungen zum Kollisionswinkel der Fahrzeuge sowie gegebenenfalls zu den gefahrenen Geschwindigkeiten treffen. Mangels weiterer objektiver Anhaltspunkte könnte er jedoch keine Feststellungen darüber treffen, wer hier jeweils auf die Fahrspur des anderen gekommen ist.

Demnach kann der Kläger dem Grunde nach 50 % der ihm bei dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall entstandenen Schäden von den Beklagten als Gesamtschuldner ersetzt verlangen.

II.

Im Rahmen der Schadenshöhe muss sich der Kläger nach Auffassung des Gerichts durch die Beklagtenseite nicht auf die günstigere Reparaturwerkstätte verweisen lassen.

Der Geschädigte hat grundsätzlich die Wahl, ob er sein Fahrzeug reparieren lässt oder auf fiktiver Basis abrechnet. Diesen Grundsätzen würde es widersprechen, wenn man den Geschädigten bei der fiktiven Abrechnung letztlich auf bestimmte Stundenverrechnungssätze der billigsten, von der Versicherung ausgesuchten Werkstatt in der Region beschränkt. Dies würde in die freie Dispositionsbefugnis des Geschädigten eingreifen. Der zur Schadensbeseitigung erforderliche Betrag im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB wird nicht durch die besonders günstigen Stundenverrechnungssätze einer von der Versicherung ausgesuchten Werkstatt bestimmt, sondern bemisst sich auch bei fiktiver Abrechnung danach, welche Reparaturkosten anfallen. Maßgeblich sind insoweit die durchschnittlichen ortsüblichen Stundenverrechnungssätze in der Wohngemeinde des Geschädigten. Der Geschädigte ist nicht gehalten, die billigste Werkstatt zu wählen (OLG München, Urteil vom 13.9.2013, Az. 10 U 859/13).

Im vorliegenden Fall liegen dem von der Klageseite vorgelegten Sachverständigengutachten durchschnittliche Arbeitswerte der Region zu Grunde. Diese Reparaturkostenkalkulation genügt damit dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Der Geschädigte muss sich nicht auf noch günstigere Stundenverrechnungssätze verweisen lassen.

Die weiteren Schadenspositionen sind zwischen den Beteiligten unstreitig.

Der berechtigte Schadensersatzanspruch beläuft sich daher auf 1906,10 € (1306,26 € + 399,84 € + 25 € + 175 €). Hieraus kann der Kläger im Rahmen der hälftigen Haftungsquote berechtigt 953,05 € geltend gemacht machen. Abzüglich der bereits erfolgten Zahlungen in Höhe von 816,56 € verbleibt damit ein berechtigter Restanspruch in Höhe von 136,49 €. Hinsichtlich eines darüberhinausgehenden Betrages war die Klage als unbegründet abzuweisen.

III.

Der Kläger kann berechtigterweise Verzugszinsen hinsichtlich der noch offenen Reparaturkosten wie beantragt ab dem 14.1.2014 geltend machen (§§ 286,288 BGB). Das Schreiben des Klägervertreters vom 7. Januar 2014 an die Beklagte zu 2 stellt nach Auffassung des Gerichts unter Berücksichtigung der Tatsache, dass umgehende Zahlung verlangt wurde, eine verzugsbegründende Mahnung dar. Diese kann mit der erstmaligen Zahlungsaufforderung zusammenfallen. Hinsichtlich des noch offenen Anspruchs auf Nutzungsausfall hat er wie beantragt Anspruch auf Verzugszinsen ab Rechtshängigkeit.

An vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten kann die Klägerseite geltend machen eine 1,3 Gebühr aus einem Gegenstandswert in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderung von 865,55 € zuzüglich einer Auslagenpauschale von 20 € und der Mehrwertsteuer. Dies sind hier 147,56 €. Bei dem Gegenstandswert wurden lediglich die Reparaturkosten, die Sachverständigenkosten und die Auslagenpauschale berücksichtigt, da der Anspruch auf Nutzungsausfall erst im gerichtlichen Verfahren geltend gemacht wurde.

Hierauf hat die Beklagtenseite vorgerichtlich bereits 195,16 € gezahlt, so dass ein weitergehender Anspruch nicht besteht.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nummer 11, 711 ZPO.

Der Streitwert ergibt sich aus der Klageforderung ohne Einbeziehung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

sig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht München I Prielmayerstraße 7 80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht München Pacellistraße 5 80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Schneider Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 01.12.2014

gez.
Brauch, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift München, 02.12.2014

Brauch, JAng Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig